

Handreichung zur Unterstützung für AntragswerberInnen

FÖRDERUNGEN FÜR NAHVERSORGUNGSBETRIEBE UND BUSCHENSCHANKEN IM BURGENLAND



Impressum

Referat Dorfentwicklung
Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung,
Agrarwesen und Naturschutz
Europaplatz 1 – Landhaus
7000 Eisenstadt

Verein Unser Dorf
Europaplatz 1 – Landhaus
7000 Eisenstadt

Inhaltliche Bearbeitung
Institut für Landschaftsplanung
Universität für Bodenkultur Wien

Vorwort

Nahversorgung sichert Lebensqualität. Sie trägt wesentlich zur Werterhaltung des lokalen Umfeldes bei und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe. Diese positiven Effekte sind gerade in Regionen, in denen die Nahversorgung gefährdet oder nicht mehr vorhanden ist, von besonderer Bedeutung.

Das Burgenland verfügt (noch) über eine relativ gute Versorgung mit Nahversorgungsbetrieben. Diese Qualitäten gilt es zu sichern und weiter zu entwickeln.

Durch eine in Österreich einmalige Landesrichtlinie zur Förderung von Nahversorgungs- und Buschenschankbetrieben aus Mitteln der ländlichen Entwicklung gibt es die Möglichkeit, die Betriebe direkt zu fördern. Dafür stehen bis 2020 1,677 Mio. Euro bereit.

Gemeinden können zusätzlich ihre Nahversorger über die Dorferneuerung und Dorfentwicklung unterstützen.

Ich werde den weiteren Rückgang von Nahversorgungsbetrieben und Buschenschanken im ländlichen Raum nicht so einfach hinnehmen, sondern aktiv etwas dagegen tun. Mit den aktuellen Fördermöglichkeiten ist eine Unterstützung von Nahversorgungsbetrieben und Buschenschanken möglich. Die Sicherung, Verbesserung und Attraktivierung der lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung, der Erhalt von Arbeitsplätzen sowie die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Kleinst- und Kleinunternehmen im Burgenland ist unser Ziel.

Die vorliegende Handreichung soll FörderwerberInnen, BetreiberInnen und Gemeinden in der Antragstellung unterstützen und sie Schritt für Schritt durch den Förderprozess führen.



Ihre Verena Dunst
Landesrätin für Dorferneuerung
und regionale Entwicklung



Landesrätin, Verena Dunst

Inhalt

1. Nahversorgung geht uns alle an – Aufgaben der Nahversorgung und Nutzen für die Bevölkerung	4
2. Die Situation der Nahversorgung im Burgenland	5
3. BewohnerInnen zu Beteiligten machen – Ansätze und Erfolgsfaktoren für die Sicherung der Nahversorgung	6
4. Förderungen für Nahversorger und Buschenschanken (für Betriebe, EU Förderung)	7
5. Förderungen über die Dorferneuerung und Dorfentwicklung (für Gemeinden, Landesförderung)	16

1. Nahversorgung geht uns alle an – Aufgaben der Nahversorgung und Nutzen für die Bevölkerung

Nahversorgung bezeichnet im weitesten Sinn die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des kurz- bzw. mittelfristigen Bedarfs im engen Umfeld des Wohnortes. Im Zuge der Förderaktion steht die Grundversorgung mit Lebensmitteln sowie die Absicherung der Buschenschanken im Burgenland im Vordergrund. Ziel des Landes Burgenland ist die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfs und der Erhalt der Buschenschanken die z. B. durch die Teilnahme an regionalen Vermarktungsinitiativen auch dazu einen Beitrag leisten können und wichtige soziale Funktionen in den Gemeinden wahrnehmen.

Die Strukturen im Lebensmitteleinzelhandel haben sich in den letzten Jahren rapide verändert. Allgemein ist eine Vergrößerung der Betriebsflächen, eine Konzentration des Umsatzes auf wenige Ketten sowie eine Konzentration in urbanen Bereichen beziehungsweise an hochrangigen Verkehrsanschlüssen beobachtbar. Hinzu kommt, dass neue Standorte meist außerhalb der Ortszentren errichtet werden und damit wichtige Frequenzbringer in den Ortszentren verloren gehen.

Neben der Versorgungsfunktion für die Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs haben die Betriebe und die Buschenschanken aber weitere wichtige Funktionen für ihre Gemeinden und die BewohnerInnen. Nahversorger übernehmen immer öfter die Funktion als Treffpunkt in der Gemeinde, unterstützen damit das gesellschaftliche Leben und haben somit auch eine soziale Funktion. Lebensmittel Nahversorger sind wichtige Frequenzbringer in den Ortszentren. Haben also auch eine wich-

tige Funktion für die Standortattraktivität der Gemeinden, insbesondere für die Belebung der Ortszentren. Durch die Kaufkraftbindung in der Gemeinde haben sie auch eine wirtschaftliche Bedeutung und sichern Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

Zur Bewahrung gleichwertiger Lebensbedingungen im ganzen Burgenland und zur Sicherung der Lebensqualität in den ländlichen Gemeinden ist die Erhaltung der Nahversorgungsbetriebe und der Buschenschanken essentiell. Es ist nicht zuletzt auch eine Aufgabe der Gemeinden eine funktionierende Nahversorgung – als Teil der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum – zu sichern und zu unterstützen, um allen BurgenländerInnen die gleichberechtigte Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Vom Wegfall der Nahversorgungseinrichtungen sind insbesondere ältere Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität betroffen; es leidet aber das ganze Gemeindeleben darunter.

Die Veränderungen im Bereich der Nahversorgung stehen aber auch in einem engen Zusammenhang mit unserem Einkaufsverhalten und den veränderten Mobilitätsbedingungen. Die KundInnen haben es in der Hand und entscheiden darüber, in welchem Betrieb eingekauft wird. Gerade im Konsumverhalten zeigen sich auch Veränderungen: Qualität, Regionalität und Saisonalität sind beispielsweise Tendenzen, die Chancen für neue und innovative Formen der Nahversorgung bieten.

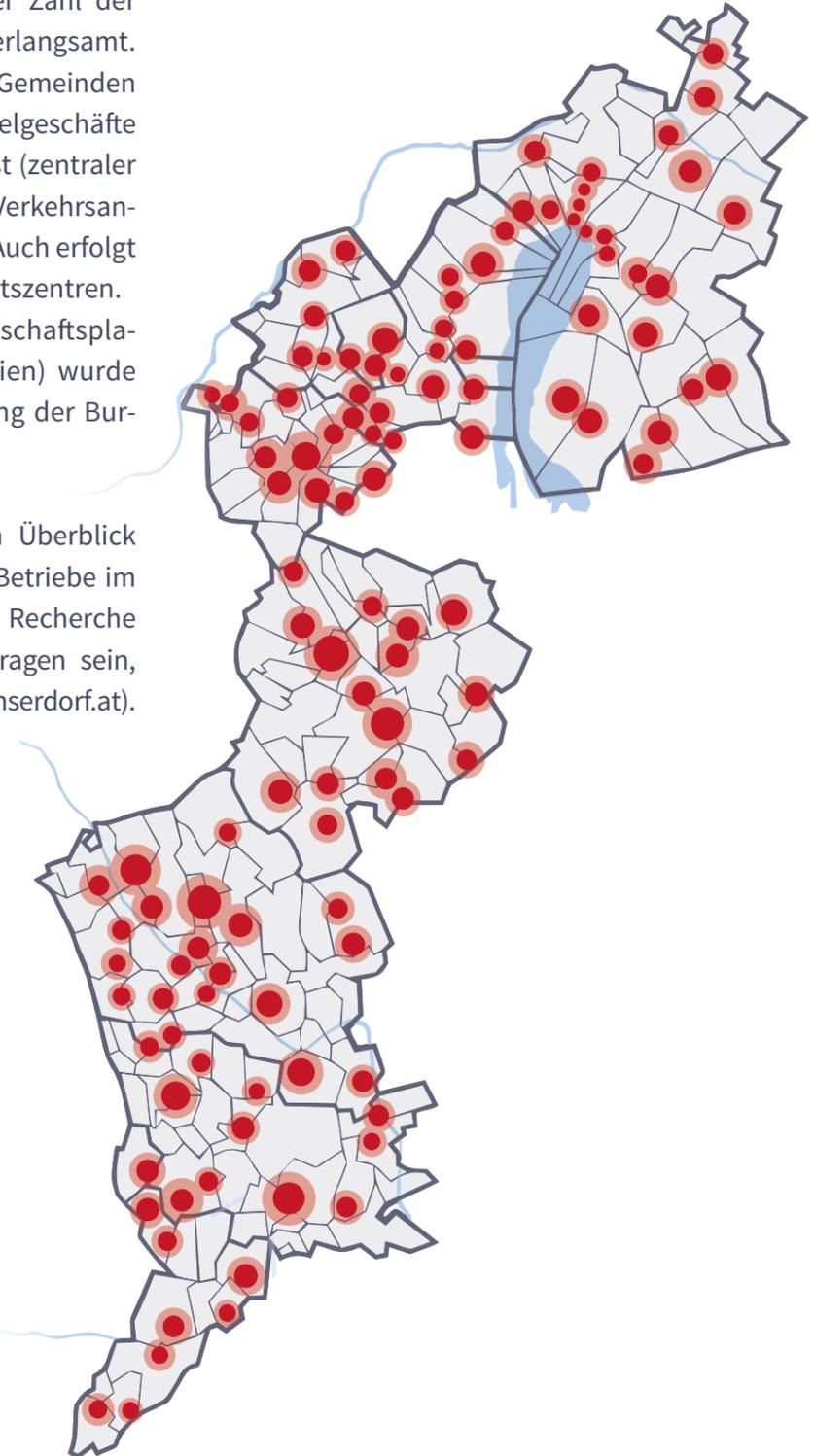
2. Die Situation der Nahversorgung im Burgenland

Das Burgenland (und Österreich) verfügt im internationalen Vergleich (noch) über eine hohe Verkaufsflächendichte. Der Rückgang der Zahl der Geschäfte hat sich im Burgenland verlangsamt. Neue Betriebe werden aber meist in Gemeinden eröffnet, die bereits über Lebensmittelgeschäfte verfügen und aufgrund ihrer Lagegunst (zentraler Ort oder Lage an einem hochrangigen Verkehrsanschluss) ein attraktiver Standort sind. Auch erfolgt die Errichtung häufig außerhalb der Ortszentren. Im Zuge einer Studie (Institut für Landschaftsplanung, Universität für Bodenkultur Wien) wurde unter anderem die aktuelle Versorgung der Burgenländischen Gemeinden erhoben.

Die nebenstehende Karte gibt einen Überblick über die Situation der Verteilung der Betriebe im Burgenland (Sollte trotz gründlicher Recherche ein Betrieb fehlen oder falsch eingetragen sein, bitte um eine kurze Meldung an: info@unserdorf.at).

Übersicht der Versorgung der burgenländischen Gemeinden mit Nahversorgern

- 0 - 1500 m
- 1500 - 5000 m



3. BewohnerInnen zu Beteiligten machen – Ansätze und Erfolgsfaktoren für die Sicherung der Nahversorgung

Eine zielgerichtete Förderung ist eine Möglichkeit die Nahversorgungsbetriebe zu unterstützen. Damit aber längerfristig und wirtschaftlich erfolgreich Betriebe bestehen bleiben können, sind wichtige Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Natürlich sind ein geeigneter Standort in Zentrumsnähe (verkehrsgünstige Lage und Parkmöglichkeiten) und vor allem engagierte BetreiberInnen notwendig. Es zeigt sich, dass mehrere wirtschaftliche Standbeine wie z.B. Trafik, Postpartner, Bankomat, Catering, Café, Putzerei oder Mobilitätsanbieter helfen, erfolgreich eine Nahversorgungseinrichtung zu betreiben.

Um die bestehenden Betriebe zu erhalten (und neue anzusiedeln) ist aber vor allem eine Veränderung der Einkaufsgewohnheiten notwendig. Eine Sensibilisierung der Bevölkerung für das Einkaufen vor Ort und den Mehrwert von Nahversorgungseinrichtungen ist dazu eine geeignete Maßnahme. Zahlreiche Vorbilder zeigen, dass die bewusste Nutzung und hohe Wertschätzung der Bevölkerung wesentlich für die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit von Nahversorgungseinrichtungen sind.

Zahlreiche Vorbilder – auch im Burgenland – zeigen Möglichkeiten auf, die Betriebe zu unterstützen. Dazu gehören zum Beispiel „Bausteinaktionen“, bei denen Warengutscheine ausgegeben werden, um den Wartengrundstock anzuschaffen. Auch die Gründung von Genossenschaften oder Vereinen durch engagierte BewohnerInnen, die helfen, Haftungen und das unternehmerische Risiko besser handhaben zu können, sind Möglichkeiten, die Betriebe zu unterstützen. Ebenso können ortsansässige Vereine ihren Bedarf für Veranstaltungen lokal decken und damit die Betriebe unterstützen.

Gemeinden können aktiv ihre Nahversorgung unterstützen (siehe dazu, Fördermöglichkeiten ab S16). Die Sicherung der Nahversorgung ist als kommunal(-politische) Aufgabe zu sehen, bei der es Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten gibt. Kampagnen zur Veränderung des Einkaufsverhaltens sowie zur Steigerung der Bekanntheit sind einfach umzusetzende Maßnahmen.

Eine Zusammenarbeit aller Beteiligten – BetreiberInnen, Gemeinden und Bevölkerung – ist ein zentraler Erfolgsfaktor für erfolgreiche Nahversorgungsbetriebe.

4. Förderungen für Nahversorger und Buschenschanken (für Betriebe, EU Förderung)

Im folgenden Abschnitt werden die Rahmenbedingungen der Förderaktion sowie der Ablauf des Verfahrens beschrieben. Gefördert werden können Klein- und Kleinstbetriebe im Bereich des Gemischtwarenhandels sowie Buschenschankbetriebe. Es handelt sich um eine EU Förderung aus dem Programm der ländlichen Entwicklung. Zur Förderung für Gemeinden siehe Abschnitt 5, ab S 16.

Wer wird gefördert?

FörderungswerberInnen können **Betriebe** sein mit einem **Gemischtwarenhandel der nahezu ein vollständiges Lebensmittelvollsortiment** umfasst. Dieses Sortiment umfasst: Brot und Gebäck, Obst und Gemüse, Milch und Milchprodukte, Eier, Mehl, Zucker, Reis, Tiefkühlwaren, Fette und Öle, Wurstwaren, Süßwaren, Getränke.

! Das Sortiment sollte nahezu abgedeckt werden!

Buschenschankbetriebe aus der Fachgruppe Gastronomie: Buschenschank im Rahmen eines freien Gewerbes (ohne Befähigungsnachweis, Kleinst- oder Kleinunternehmen)

! Das Verfahren bzw. die Fördermöglichkeiten sind für beide gleich!

! Es kann einmal jährlich eine Förderung beantragt werden!

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten im Zusammenhang mit Investitionen. Förderungsfähig sind unter anderem Kosten für folgende Investitionen:

1. Bau- und Einrichtungsinvestitionen (z. B. Verkaufsräume, Zubau, Neubau)
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. Verkaufspult, Regale, Anschaffung mobiler Verkaufsläden exkl. Trägerfahrzeug)
3. Maschinelle Ausstattung (z. B. Kühlvitriolen, Schneidmaschinen)
4. Betriebsnotwendige IT-Hardware und -Software.

! Kosten vor Antragstellung werden **NICHT** gefördert!

! Umsatzsteuer wird **NICHT** gefördert (nur Nettobeträge)!

! Planungskosten werden **NICHT** gefördert!

! Laufende Betriebsausgaben, Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltungsausgaben werden **NICHT** gefördert!

! Rechnungen mit einem Nettobetrag von unter € 50,00 nicht förderfähig!

Wieviel wird gefördert?

Der Zuschuss zu den förderbaren Kosten erfolgt im Ausmaß von 40 %. Die Untergrenze der förderbaren Kosten beträgt € 10.000 je beantragtem Vorhaben, die Obergrenze maximal € 100.000. Die maximale Förderhöhe beträgt € 40.000.

! Die förderbaren Kosten müssen auch zum Zeitpunkt der Abrechnung über € 10.000 liegen!

Wo kann ich die Förderung beantragen und wer sind meine AnsprechpartnerInnen?

Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG

Technologiezentrum, Marktstraße 3, A-7000 Eisenstadt

Telefon: 05/9010-210, Fax: 05/9010-2110, E-Mail: office@wirtschaft-burgenland.at

Die Richtlinien sowie Einreichunterlagen sind auf der Homepage der Wirtschaft Burgenland GmbH unter www.wirtschaft-burgenland.at verfügbar.

! Vor der Antragstellung wird unbedingt eine Kontaktaufnahme mit der Förderstelle empfohlen!

Bis wann kann ich einen Antrag stellen?

Anträge können laufend gestellt werden. Die Abwicklung erfolgt im Blockverfahren, d.h. es werden Stichtage bekanntgegeben, die das jeweilige Blockverfahren beenden. Mit Ende des Blockverfahrens werden alle vollständigen Anträge bewertet und einem Auswahlverfahren zugeführt. Anträge, die zum Stichtagsende des Blocks nicht vollständig sind, können bis zum nächsten Stichtag vervollständigt werden. Die Ausschreibungsblöcke sowie die Stichtage werden regelmäßig unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/foerderungen/veroeffentlichungen-stichtage-und-auf-rufe-calls-landesfoerderstellen/>

Wie läuft das Verfahren ab?

Folgende Schritte im Verfahren sind vorgesehen und werden im Folgenden erläutert:

1. Schritt – Einleitung des Förderverfahrens	ab S 9
2. Schritt – Stellen des Förderantrags	ab S 10
3. Schritt – Prüfung und Evaluierung der Förderung	ab S 12
4. Schritt – Bewilligung der Förderung	ab S 14
5. Schritt – Umsetzung des Vorhabens	ab S 15
6. Schritt – Abrechnung des Vorhabens	ab S 15
7. Schritt – Prüfung der Abrechnung	ab S 15

¹ Gesetzl. Grundlage: Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020; Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Nahversorgungsbetrieben im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020. Die Richtlinie kann unter folgendem Punkt herunter geladen werden: <https://www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/foerderungen/laendliche-entwicklung-2014-2020/vha-645-nahversorgung/>

1. Schritt – Einleitung des Förderverfahrens

1.1 Download der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen können auf der Homepage der Wirtschaft Burgenland GmbH herunter geladen werden <http://www.wirtschaft-burgenland.at/index.php?id=208>

Die Antragsunterlagen umfassen:

- Förderungsantrag – Antragsformular mit Angaben zum Förderwerber, dem Vorhaben, einer Verpflichtungserklärung sowie Erklärung betreffend die Einstufung als Klein- bzw. Kleinunternehmen und Angaben über gewährte De-minimis-Förderungen
- Vorhabensdatenblatt – ausführliche Projektbeschreibung
- Evaluierungsdatenblatt
- Detaillierte Projektbeschreibung ergänzend zum Vorhabensdatenblatt
- Kostenkalkulation (siehe Punkt 2.2 Vorhabensdatenblatt) – Die Kosten der einzelnen Arbeitspakete samt der Projektlaufzeit und Meilensteine sind in einer Übersicht darzustellen.
- Die Kosten sind anhand von Offerten gem. folgenden Schwellenwerten zu belegen:
 - Auftragswert bis € 10.000 – Nachweis von mind. 2 vergleichbaren Offerten
 - Auftragswert über € 10.000 – Nachweis von mind. 3 vergleichbaren Offerten
- Nachweis einer aufrechten einschlägigen Gewerbeberechtigung
- Aktueller Firmenbuchauszug
- Jahresabschluss/Bilanz bzw. Einnahmen- und Ausgabenrechnung
- Gemeindebestätigung über lokalen Bedarf (siehe Punkt 3.8a Vorhabensdatenblatt) – siehe Beilage
- Nachweis Buschenschank – Qualitätsaspekte (siehe Punkt 3.8b Vorhabensdatenblatt)
- Vorlage eines aktuellen Gebietskrankenkassenausuges, aus dem die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter hervorgeht
- Betriebsanlagengenehmigung (nur bei Buschenschank)
- Vorscheurechnung über 3 Jahre inkl. Erläuterung der zugrundeliegenden Planzahlen (3.3 Vorhabensdatenblatt)
- Formular Lebensmittelvollsortiment (nur bei Gemischtwarenhandel)
- Nachweis der Ausfinanzierung des Projektes (zB Kreditpromesse/-vertrag, Eigenmittelnachweis, etc.)
- Allenfalls sonstige benötigte Unterlagen

1.2 Kontaktaufnahme mit der Förderstelle

Vor der Antragstellung ist eine Kontaktaufnahme und Beratung seitens der Abwicklungsstelle Wirtschaft Burgenland GmbH empfehlenswert. Dies dient insbesondere zur Erläuterung von offenen Fragen und der benötigten qualitativen Aufbereitung der Antragsunterlagen.

1.3 Einreichung Grundlagen

Einreichung des Förderungsantrags mit zumindest folgenden ausgefüllten Punkten (Mindestkriterien):

- Kurzbezeichnung des Vorhabens (auf Seite 1 des Antragsformulars)
- Name des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person
- Geburtsdatum
- Zustelladresse
- Unterschrift

! Unterschrift auf Antrag UND Verpflichtungserklärung!

! Muss von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein!

! Keine Anerkennung von Leistungen und Kosten vor Einreichung des Antrages!

1.4 Schriftliche Bestätigung des Einlangens des Antrags seitens der Abwicklungsstelle Wirtschaft Burgenland GmbH

Diese Bestätigung enthält den Anerkennungsstichtag – ab diesem Tag kann mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt durchschnittlich ca. 2 Wochen (in Ausnahmefällen auch länger).

! Es gibt keine Garantie auf eine Förderung VOR der endgültigen Bewilligung durch den Fördergeber (siehe Schritt 3). Investitionen VOR der endgültigen Bewilligung erfolgen auf eigenes Risiko!

2. Schritt – Stellen des Förderantrags

2.1 Ausfüllen „Förderungsantrag zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Programms für die ländliche Entwicklung“ (Excel Dokument)

Der Förderantrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden.

Der Förderantrag umfasst drei Abschnitte:

- Den eigentlichen Förderantrag
- Eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Eine Erklärung betreffend die Einstufung als Kleinst- bzw. Kleinunternehmen und Angaben über gewährte De-minimis-Förderungen (Erhaltene Förderungen der letzten drei Jahre)

2.2 Ausfüllen des Formulars „Vorhabensdatenblatt 6.4.5 Förderung von Nahversorgungsbetrieben“ und Evaluierungsdatenblatt, allenfalls detaillierte Projektbeschreibung ergänzend zum Vorhabensdatenblatt (Word Dokument)

Bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um eine EU-geförderte Maßnahme. Bitte beachten Sie, dass die für die Antragstellung benötigten Unterlagen daher entsprechend qualitativ aufbereitet werden müssen. Insbesondere ist bei der detaillierten Projektbeschreibung darauf zu achten, dass eine bloße Aufzählung nicht ausreichend ist.

Eine ausführliche textliche Beschreibung des Vorhabens anhand der Kriterien für die Auswahl ist zu erstellen (siehe zu den einzelnen Kriterien auch die Tabelle auf Seite 13).

2.3 Kostenkalkulation

Die Kosten der einzelnen Arbeitspakete samt der Projektlaufzeit und Meilensteine sind in einer Übersicht darzustellen.

Die Kosten sind anhand von Offerten gem. folgenden Schwellenwerten zu belegen:

- Auftragswert bis € 10.000 – Nachweis von mind. 2 vergleichbaren Offerten
- Auftragswert über € 10.000 – Nachweis von mind. 3 vergleichbaren Offerten

2.4 Nachweis einer aufrechten einschlägigen Gewerbeberechtigung

- Gemischtwarenhandel (wobei das Angebot in den Verkaufsläden ein nahezu Lebensmittelvollsortiment umfasst) - im Handel ist jeweils nur der Einzelhandel antragsberechtigt
- Buschenschankbetriebe aus der Fachgruppe Gastronomie: Buschenschank im Rahmen eines freien Gewerbes (ohne Befähigungsnachweis) (Gastgewerbe gem. §111 Abs. 2 Ziffer 5 GewO 1994 in der Betriebsart Heurigenbuffet)

2.5 Gemeindebestätigung zum lokalen Bedarf VA 6.4.5 – Förderung von Nahversorgungsbetrieben

Die Gemeinde muss bestätigen, dass im Umkreis von 1 km, 5 km oder 10 km kein gleichwertiger Anbieter vorhanden ist.

2.6 Nachweis Buschenschank – Qualitätsaspekte

Bestätigung durch Tourismusverband/Tourismusorganisation (z. B. Burgenland Tourismus) bzw. Dokumentation der Teilnahme an regionalen Vermarktungsaktivitäten (z. B. www.burgenland-schmeckt.at) im Rahmen der Projektbeschreibung oder sonstiger Nachweise (z. B. Mitgliedschaft)

2.7 Vorlage eines aktuellen Gebietskrankenkassenausuges (GKK)

Als Nachweis für die aktuell beschäftigten Mitarbeiter ist ein GKK-Auszug der burgenländischen Gebietskrankenkasse vorzulegen.

2.8 Betriebsanlagengenehmigung (nur bei Buschenschank)

Eine Kopie der Betriebsanlagengenehmigung ist vorzulegen.

2.9 Vorlage der Vorscheurechnung

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Situation sowie der möglichen Entwicklung ist eine Vorscheurechnung über eine dreijährige Laufzeit - inklusive Erläuterung der zugrundeliegenden Planzahlen - zu erstellen.

2.10 Ausfüllen und unterfertigen der „Bestätigung Lebensmittelvollsortiment“

Mit dieser Erklärung wird bestätigt, welches Sortiment der Lebensmittelhandel umfasst. Das Formular ist firmenmäßig zu fertigen.

2.11 Sonstige Unterlagen

Bei Bedarf kann die Förderstelle zusätzliche Unterlagen einfordern.

2.12 Finale Einreichung aller erforderlichen Unterlagen

Die Unterlagen können grundsätzlich - mit Ausnahme jener, die firmenmäßig zu fertigen sind - elektronisch an die Wirtschaft Burgenland übermittelt werden. Alle Unterlagen, die im Original vorgelegt werden müssen, sind postalisch an die Wirtschaft Burgenland GmbH zu übermitteln.

Die Kontaktdaten finden Sie unter: <http://www.wirtschaft-burgenland.at/index.php?id=580>

3. Schritt – Prüfung der Förderung durch die Abwicklungsstelle

3.1 Evaluierung der Einreichung durch die abwickelnde Stelle

Mit Ende des Blockverfahrens werden alle vollständigen Anträge bewertet und dem Auswahlverfahren zugeführt. Alle eingereichten Förderansuchen werden nach bestimmten Evaluierungskriterien bewertet.

Die Evaluierung umfasst folgende Kriterien:

Quelle: bmlfuw 2017:85f

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Nachweis durch
ALLGEMEINE KRITERIEN			
Kriterium 1: Wirtschaftliche Situation des Unternehmens (Dynamik)	Wirtschaftliche Dynamik: Ertragslage		Jahresabschluss/ Businessplan/Gewinn- und Verlustrechnung
	gleichbleibend	1	
	deutliches Verbesserungspotenzial gegeben	2	
Kriterium 2: Potenzial hinsichtlich Arbeitsplatzwirksamkeit	Potenzial zur Sicherung des Beschäftigungsstandes	1	Unternehmens-/ Projektbeschreibung
	Potenzial zur signifikanten Erhöhung des Beschäftigungsstandes	2	Unternehmens-/ Projektbeschreibung
Kriterium 3: Potenzial hinsichtlich Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit	Potenzial zur Erhöhung des Umsatzes	1	Planrechnung und Plausibilisierung
Kriterium 4: Betriebsspezifische Bedeutung	Neueinsteiger	3	Projektbeschreibung
	Neuer Betriebsstandort/ neue Betriebsweise	2	Projektbeschreibung
	Qualitative Aufwertung des Betriebsstandortes	2	Projektbeschreibung
Kriterium 5: Innovationsgrad des Vorhabens	Gering	1	Projektbeschreibung
	Hoch	2	Projektbeschreibung
Kriterium 6: Umwelt, Ressourcenverbrauch	Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz	1	Projektbeschreibung
	Nutzung bestehender Gebäudesubstanz (kein zusätzlicher Bodenverbrauch)	1	Projektbeschreibung/ Einreichplan
Kriterium 7: Regionalwirtschaftliche, touristische Bedeutung	Kooperation mit regionalen Erzeugern	1	Projektbeschreibung, Kooperations-/ Abnahmeverträge
	Produkte aus biologischem Landbau im Sortiment	1	Projektbeschreibung (Produktliste)
	Regionale Produkte im Sortiment	1	Projektbeschreibung (Produktliste)
Zwischensumme allgemeine Kriterien		19	
SPEZIFISCHE KRITERIEN (3 zusätzliche Punkte sind möglich)			
Kriterium 8A: Lokaler Bedarf	Kein gleichartiger Anbieter im Umkreis von 1 km	1	Projektbeschreibung/ Bestätigung Gemeinde
	Kein gleichartiger Anbieter im Umkreis von 5 km	2	
	Kein gleichartiger Anbieter im Umkreis von 10 km	3	
B. Buschenschenker (BU)			
Kriterium 8B: Qualitätsaspekte	Teilnahme an regionaler Vermarktungsinitiative / regionaler Plattform	3	Bestätigung durch Tourismusverband/ Tourismusorganisation (z. B. Burgenland Tourismus) bzw. Dokumentation der Teilnahme an regionalen Vermarktungsaktivitäten (z. B. www.burgenland-schmeckt.at) im Rahmen der Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl aller Kriterien:		22	
Mindestpunkteanzahl:		8	

Die Abwicklung erfolgt im Blockverfahren, dh es werden Stichtage bekanntgegeben, die das jeweilige Blockverfahren beenden. Mit Ende des Blockverfahrens werden alle vollständigen Anträge bewertet und einem Auswahlverfahren zugeführt.

Die Reihung der eingelangten Projekte erfolgt nach der erreichten Punktzahl.

❗ Förderungsanträge für Vorhaben, die die vorgesehene Mindestpunktzahl im Auswahlverfahren nicht erreichen, werden abgelehnt!

❗ Anträge, die zum Stichtagsende des Blocks nicht vollständig sind, können bis zum nächsten Stichtag vervollständigt werden!

Die Förderstelle setzt Fristen für die Vervollständigung der Antragsunterlagen (üblicherweise 6 Monate ab Antragstellung). Diese Fristen sind bindend (es besteht allerdings eine einmalige Möglichkeit durch den Förderwerber um Fristerstreckung zu ersuchen)

4. Schritt – Bewilligung der Förderung

Projekte, die die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreichen, müssen abgelehnt werden. Jene Projekte, die die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben, werden gemäß der erreichten Punktzahl gereiht. Ein Förderungsvorschlag erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Budgets. Die Fördervorschläge (Ablehnungen und Genehmigungen) werden der Burgenländischen Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach erfolgter Beschlussfassung erhalten die Förderungsnehmer ein Bewilligungsschreiben der Burgenländischen Landesregierung. Dieses Schreiben enthält Rechte und Pflichten des Fördernehmers.

Jene Projekte, die die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreichen konnten, erhalten ein Ablehnungsschreiben, mit Angabe des Ablehnungsgrundes.

Projekte, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber aufgrund budgetärer Beschränkungen nicht bewilligt werden, können bei dem nächsten Auswahlverfahren teilnehmen und werden auf eine Warteliste gesetzt. Sollten Sie auch bei diesem Auswahlverfahren aufgrund budgetärer Beschränkungen nicht für eine Förderung vorgeschlagen werden können, erfolgt eine endgültige Ablehnung des Förderantrages.

5. Schritt – Umsetzung des Vorhabens

Nach der Förderbewilligung bzw. auf eigenes Risiko bereits ab Antragstellung kann mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens begonnen werden.

❗ Es besteht eine fünfjährige Behaltefrist für geförderte Investitionsgüter. Scheiden die geförderten Investitionsgüter aus dem Unternehmen aus, kommt es zur gänzlichen oder aliquoten Rückforderung der ausbezahlten Förderung!

❗ Für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand ist für diese Dauer eine Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) nachzuweisen (Spätestens mit dem letzten Zahlungstag).

❗ Die Frist für die Umsetzung des Vorhabens beträgt richtliniengemäß max. drei Jahre!

❗ Der Förderungswerber hat die bewilligende Stelle über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, ehestmöglich zu informieren!

6. Schritt – Abrechnung des Vorhabens

Nach der Umsetzung des Vorhabens kann abgerechnet werden. Dafür ist ein Zahlungsantrag zu stellen. Der Zahlungsantrag ist auf der Homepage der WiBuG herunterzuladen.

❗ Es können nur jene Kosten abgerechnet werden, die bewilligt wurden. Ausbezahlt wird maximal der genehmigte Zuschuss!

❗ Die Abrechnungsfristen sind im Bewilligungsschreiben geregelt. Bei Nichteinhalten ist vor Ablauf dieser Frist eine entsprechende Verlängerung zu beantragen.

7. Schritt – Prüfung der Abrechnung

Die Prüfung des Zahlungsantrags mit In-Augenscheinnahme der durchgeführten Investitionstätigkeit erfolgt durch die WIBUG. Zur Abrechnung sind z. B. Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, Bestellungen, Gebietskrankenkassenauszüge, Aktivierungsnachweise, Versicherungsnachweise etc. vorzulegen. Die vorzulegenden Nachweise sind im Bewilligungsschreiben aufgelistet.

8. Schritt – Auszahlung der Förderung

Nach der Prüfung der Abrechnung erfolgt die Freigabe der Zahlung. Die Zahlung erfolgt durch die AMA. Die Agrarmarkt Austria (AMA) nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen (Bewilligung, Kontrolle, Auszahlung und Verbuchung wahr).

Vor jeder Zahlung erfolgt daher aufgrund einer Risikoanalyse der AMA eine Stichprobe an zu prüfenden Projekten. D.h. ein Förderprojekt kann nach erfolgter Prüfung durch die WiBuG vor Auszahlung der Förderung nochmals durch die AMA geprüft werden. Erst danach kann die Zahlung durch die AMA erfolgen. Zur Verfügung gestellte Originalbelege werden nach erfolgter Auszahlung an den Förderungswerber rückübermittelt.

5. Förderungen über die Dorferneuerung und Dorfentwicklung (für Gemeinden, Landesförderung)

Im folgenden Abschnitt werden die Rahmenbedingungen der Förderaktion sowie der Ablauf des Verfahrens zur Förderung der Nahversorgung aus Landesmitteln im Rahmen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung beschrieben. Gefördert werden können Gemeinden und gemeinnützige Vereine. Es handelt sich um eine Landesförderung (Dorferneuerungsrichtlinien 2015, LABl. 326/2015).

Wer wird gefördert?

Als Förderungswerbende kommen in Betracht: 1. Gemeinden; 2. Gemeindeverbände gemäß Bgld. Gemeindeverbandsgesetz; 3. juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, die in 100%igem Eigentum des Landes stehen oder mit Beteiligung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes; 4. örtlich aktive, gemeinnützige Vereine; 5. gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie 6. deren Zusammenschlüsse.

! Die Gemeinden müssen über ein aktuelles Umfassendes Dorferneuerungsleitbild oder einen Dorferneuerungsplan verfügen!

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von baulichen Voraussetzungen für eine oder mehrere bedarfsorientierte Infrastruktureinrichtungen (Nahversorgungsbetriebe) zur Verbesserung und Beseitigung von Versorgungsdefiziten der Ortsbevölkerung (§ 8 Abs. 2 lit. 5. DE Richtlinien). Förderungsfähig sind unter anderem die anerkekbaren Kosten für folgende Investitionen:

- Adaptierung von bestehenden Gebäuden oder Räumen
- Revitalisierung von leerstehenden Bausubstanzen
- damit verbundene Planungskosten (projektbezogene Bauplanung und Ausschreibungserstellung)

➔ vorzugsweise im Ortszentrum

➔ speziell für Nahversorger (als Mieter oder Pächter) bereitgestellt

! Nicht förderfähig sind: 1. Steuern, Gebühren, Abgaben; 2. Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer bei Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts; 3. Darlehen, Kredite, Leasingraten, Finanzierungskosten; 4. Substanzbedingte Instandhaltungs- und/oder Sanierungsarbeiten!

Wieviel wird gefördert?

Im Rahmen der verfügbaren Mittel ist ein nicht rückzahlbarer Förderungsbetrag im Ausmaß bis zu 30% der erwachsenen und anerkannten Realisierungskosten möglich. Die maximale Förderungshöhe beträgt € 30.000.

Wo kann ich die Förderung beantragen und wer sind meine AnsprechpartnerInnen?

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4
Hauptreferat Ländliche Entwicklung, Referat Dorfentwicklung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Telefon: 057/600-2656, Telefax: 057/600-2920, E-Mail: post.a4-dorfentwicklung@bgld.gv.at

! Vor der Antragstellung wird unbedingt eine Kontaktaufnahme mit der Förderstelle empfohlen!

Bis wann kann ich einen Antrag stellen?

Förderungsanträge können laufend gestellt werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

1. Schritt – Stellen des Förderungsantrags (mit vollständigen Unterlagen)
2. Schritt – Projektbesichtigung vor Ort durch den Dorferneuerungsbeirat
3. Schritt – Prüfung des Projektes und Berechnung des Förderungsrahmenbetrages
4. Schritt – Bewilligung des Förderungsantrages in den Gremien
5. Schritt – Umsetzung des Vorhabens
6. Schritt – Abrechnung des Vorhabens
7. Schritt – Prüfung der Abrechnung und der plangemäßen Umsetzung
8. Schritt – Auszahlung des Förderungsbetrages

1. Schritt – Stellen des Förderungsantrags (mit vollständigen Unterlagen)

Die Antragsunterlagen können auf der Homepage des Referats Dorfentwicklung herunter geladen werden: <https://www.burgenland.at/dorf>

Die Antragsunterlagen umfassen:

- Antragsformular Landesförderung
- Angaben zum Bundesvergabegesetz (Selbsterklärung)

Dem Antrag sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen in Kopie anzuschließen und digital zu übermitteln, insbesondere:

1. vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Antragsformular (im Original)
2. Projektdarstellung und detaillierte Projektbeschreibung samt Nutzungskonzept
3. Grundsatzbeschlussfassung des Gemeinderates über die beabsichtigte Antragstellung eines Förderungsantrages für ein definiertes Projekt an das Amt der Burgenländischen Landesregierung

4. detaillierte Kostenvoranschläge bzw. Angebote von hierzu befugten und befähigten Fachunternehmen
5. Beschlussfassung des Gemeinderates über die Auftragsvergaben (Planer, ausführende Unternehmen, etc.)
6. Realisierungszeitplan des Projektes
7. Kosten- und Finanzierungsplan bzw. Finanzierungsanteil an einem Projekt inkl. Angabe aller zugesagten und beabsichtigten Förderungsmittel öffentlicher und anderer fördernder Stellen sowie der erwarteten Nettoeinnahmen im Behaltezeitraum (Betriebskonzept)
8. Nachweis über die Grundstück- bzw. Immobilienverfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 3
9. erforderliche Bewilligung(en) von Behörden
10. bei der Umsetzung von Projekten ist ein Auszug aus dem Dorferneuerungsleitbild bzw. Dorferneuerungsplan vorzulegen

Bei Förderungsanträgen von Vereinen zusätzlich (§ 13 Abs. 2):

1. Vorstandsbeschlüsse über die Auftragsvergaben (Planer, ausführende Unternehmen, etc.)
2. aktueller Vereinsregisterauszug
3. Unterstützungserklärung der Gemeinde für Projekte von Vereinen

Die AntragstellerInnen erhalten von der Förderstelle schriftlich einen sogenannten Kostenanerkennungsstichtag, nachdem mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden kann.

! Beachten sie die Ausfüllhilfe für die Angaben zum Bundesvergabegesetz auf der Homepage https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Buerger_und_Service/Dorferneuerung/20161220-DE-Info-Blatt-BvergG-LAND.pdf

! Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung!

! Ausgaben die VOR der Bewilligung durch den Dorferneuerungsbeirat getätigt werden können NICHT gefördert werden!

! Vor der Einreichung wird unbedingt eine Kontaktaufnahme mit der Förderstelle empfohlen!

2. Schritt – Projektbesichtigung vor Ort durch den Dorferneuerungsbeirat

Eine Abordnung des Dorferneuerungsbeirates besichtigt vor Ort den Planungsbereich, berät und empfiehlt bei Bedarf verbessernde Maßnahmen und/oder Änderungen für das Projekt.

3. Schritt – Prüfung des Projektes und Berechnung des Förderungsrahmenbetrages

Der Förderungsantrag sowie die Projektunterlagen werden formal und inhaltlich geprüft und ein Förderungsrahmenbetrag berechnet.

4. Schritt – Bewilligung des Förderungsantrages in den Gremien

Der Förderungsantrag wird in den Gremien behandelt und gegebenenfalls genehmigt. Die AntragstellerInnen erhalten hierüber eine schriftliche Benachrichtigung, in der auch der Förderungsrahmenbetrag mitgeteilt wird.

! Die Dauer bis zur Genehmigung ist abhängig von der Vollständigkeit der Projektunterlagen und der Termine der Genehmigungsgremien!

5. Schritt – Umsetzung des Vorhabens

Nach Erhalt des Kostenanerkennungsstichtages und der Besichtigung durch den Dorferneuerungsbeirat kann mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.

! Der Kostenanerkennungsstichtag bedeutet noch keine Förderzusage; bei vorzeitigem Umsetzungsbeginn trägt der Förderwerbende das Kostenrisiko!

6. Schritt – Abrechnung des Vorhabens

Nach Abschluss des Projektes ist dies der Förderstelle mitzuteilen und die Auszahlung der Förderungsmittel formlos zu beantragen.

! Die Förderung ist durch den genehmigten Rahmenbetrag gedeckelt – es kann nicht mehr abgerechnet werden als in der Genehmigung des Förderungsrahmenbetrages bewilligt wurde!

7. Schritt – Prüfung der Abrechnung und der plangemäßen Umsetzung

Die Abrechnung sowie die plangemäße und korrekte Umsetzung des Projektes wird durch das Referat Dorfentwicklung vor Ort überprüft (Schlussüberprüfung).

8. Schritt – Auszahlung des Förderungsbetrages

Nach positivem Ergebnis der Schlussüberprüfung erfolgt die Auszahlung des Förderungsbetrages.